# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen 3100 St. Pölten, Neugebäudeplatz 1 Postadresse: 3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Beilagen

PLL2-J-0946/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwallungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00 und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

(0 2742) 9025

BearbeiterIn Durchwahl

Datum

Dieter Neubauer

37636

14. Oktober 2014

Betrifft

Bezug

Notzeitfütterung für Rotwild, Fütterungseinschränkungen, Verordnung

#### Präambel

Zur Vermeidung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen ist in den meisten Rotwildgebieten Niederösterreichs eine Winterfütterung des Rotwildes erforderlich. Ziel dieser Verordnung ist es, eine großräumig möglichst einheitliche Vorgangsweise bei der Fütterung des Rotwildes zu erreichen. Insbesondere deshalb, um aus wildbiologischer Sicht nicht geeignete Futtermittel auszuschließen und auch deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Fütterungsstandorten hinsichtlich ihrer Attraktivität zu vermeiden. Ziel dieser Verordnung ist es auch, die Fütterung auf eine Erhaltungsfütterung zu beschränken, um Mastfütterungen zu vermeiden.

Aus wildbiologischen Gründen sollte bei der Rotwildfütterung vorrangig Raufutter in Form von hochqualitativem Heu oder Kleeheu vorgelegt werden.

Als aus fachlicher Sicht zulässige Saftfuttermittel kommen Rüben, Klee- und Grassilagen, Maisganzpflanzensilage und unter bestimmten Voraussetzungen Mischsilagen aus Maisganzpflanzensilage und Obsttrestersilage, sowie Eicheln und Rosskastanien in Frage.

Die Futtervorlage soll unbedingt bis zur Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung beibehalten werden, um Wildschäden zu vermeiden. Hierbei ist es nötig, dass Futter durchgehend in ausreichender Menge und Qualität verfügbar ist. Eine ausreichende Verfügbarkeit setzt auch voraus, dass eine dem Wildstand und der Sozialstruktur entsprechende Anzahl von Futtertischen bzw. Heuraufen vorhanden ist, die flächig verteilt sein sollen. Dadurch soll eine gleichzeitige Sättigungsfütterung aller zuziehenden Stücke gewährleistet werden. Während einer Fütterungsperiode soll kein Wechsel der Futtermittelarten erfolgen.

Beim Auftreten katastrophaler Witterungsverhältnisse (früherer Eintritt oder länger anhaltende Dauer der Notzeit für das Wild) sind für diese Ausnahmesituationen abweichende Zeiträume für die Notzeitfütterung denkbar.

Gemäß § 87a Abs. 1 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn dies im Interesse der durch eine Wildart geschädigten oder gefährdeten Landund Forstwirtschaft oder aus wildbiologischen Gründen oder zur Verminderung von Wildschäden notwendig ist, nach Anhörung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und des
NÖ Landesjagdverbandes mit Bescheid für einzelne Jagdgebiete oder Jagdgebietsteile
oder mit Verordnung für mehrere oder alle Jagdgebiete unter anderem bestimmte Futterarten zu verbieten, die Wildfütterung während bestimmter Zeiten oder für bestimmte Gebiete zu verbieten oder rotwildsichere Umfriedungen anderer Futterstellen, insbesondere
von Rehwildfütterungen vorzuschreiben.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk St.Pölten brachten das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten nachstehende Verordnung erlassen:

## Rotwildfütterungsverordnung

§ 1

Die Notzeitfütterung des Rotwildes in den Jagdgebieten des Verwaltungsbezirkes St.Pölten ist ab dem Zeitpunkt der Verfügbarkelt ausreichender natürlicher Äsung im Frühjahr, jedoch frühestens ab 1. April - in Bereichen über 1.000 m Seehöhe ab 1. Juni - bis zum Ende der Rotwildbrunft, jedenfalls aber bis zum Ablauf des 20. Oktober, verboten.

Wird eine Notzeitfütterung betrieben, darf diese erst ab Verfügbarkeit ausreichender natürlicher Äsung beendet werden. Jedenfalls ist eine Beendigung vor dem 31. März verboten.

Eine Notzeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn im Jagdgebiet eine wenigstens 10 cm hohe, geschlossene Schneedecke vorhanden ist.

§ 2

Zur Rotwildfütterung sind alle Futtermittel verboten, ausgenommen davon ist die Vorlage von:

a) Raufuttermittel: qualitativ hochwertiges Heu und/oder Kleeheu

- b) Saftfuttermittel: Rüben, Klee- und Grassilage, Maisganzpflanzensilage und Mischsilage aus Maisganzpflanzensilage und Obsttrestersilage, wobei der Obsttrestersilageanteil weniger als 50 % zu betragen hat.
- c) Eicheln und Rosskastanien

§ 3

Die Vorlage von Saftfuttermitteln ist dann verboten, wenn nicht gleichzeitig eine ausreichende Menge an hochqualitativem Raufutter rotwildgerecht vorgelegt wird.

§ 4

In Jagdgebieten, in denen der Abschuss von Rotwild revierbezogen verfügt wurde, sind alle bestehenden oder künftig zu errichtenden <u>Rehwild</u>fütterungen, die nicht als Rotwildfütterung gemeldet oder bewilligt wurden oder werden, bis spätestens zum Beginn der Notzeitfütterung rotwildsicher zu umfrieden.

In den Rotwildrandgebieten (Jagdgebiete mit "Poolabschuss") sind jene Rehwildfütterungen einzufrieden, bei denen anzunehmen ist, das Rotwild während der Notzeit Futter annimmt.

Eine rotwildsichere Umfriedung liegt dann vor, wenn die Rehwildfütterungen durch einen lotrecht gelatteten Zaun mit einem Lattenabstand von 19 bis 22 cm umgeben sind, wobei die Höhe jeweils der Hangneigung und der zu erwartenden Schneehöhe anzupassen ist und mindestens 1,80 m betragen muss. Die Futtermittel dürfen von außen nicht erreichbar sein.

Diese rotwildsicheren Umfriedungen sind auf die Dauer des Bestehens der jeweiligen Fütterungseinrichtung funktionsfähig zu erhalten.

§ 5

Alle früheren bzw. anders lautenden behördlichen Fütterungsverordnungen für das Rotwild treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Wirksamkeit.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 135 Abs. 1 Z. 18 NÖ Jagdgesetz 1974 mit einer Geldstrafe bis zu € 15.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft St.Pölten in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

### Rechtsgrundlage:

§ 87a Abs. 1 Z. 1, 3 und 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBI. 6500

### Ergeht an:

- Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 6, 3203 Rabenstein an der Pielach mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach z. H. des Bürgermeisters, Schloßstraße 1, 3204 Kirchberg an der Pielach mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- Gemeinde Loich z. H. des Bürgermeisters, Loich 5, 3211 Loich mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 4. Marktgemeinde Frankenfels z. H. des Bürgermeisters, Markt 10, 3213 Frankenfels mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- Gemeinde Schwarzenbach an der Pielach z. H. des Bürgermeisters, Brunnrotte 40, 3212 Schwarzenbach an der Pielach mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- Marktgemeinde Altlengbach z. H. des Bürgermeisters, Altlengbach 93, 3033
   Altlengbach
  - mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- 7. Gemeinde Brand-Laaben z. H. des Bürgermeisters, Laaben 100, 3053 Brand-Laaben mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen
- Gemeinde Neustift-Innermanzing z. H. des Bürgermeisters, Däneke Platz 3, 3052
   Innermanzing
   mit der Einladung die Verordnung an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen!
- NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
- 10. Bezirksgeschäftsstelle des NÖ Landesjagdverbandes, z.Hd.d. BJM Herrn Johannes Schlesser, Hilpersdorf 52, 3133 Traismauer
- 11. Bezirksjagdbeirat St. Pölten, z..Hd.d. Obm. Herrn Josef Petschko, Wernersdorf 9, 3110 Neidling
- 12. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
- 13. Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Agrarrecht
- 14. Herrn HRL Ing. Günter Grubner, Königsbach 36, 3203 Rabenstein/P. mit dem Ersuchen, die Verordnung den Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes zur Kenntnis zu bringen
- 15. Herrn HRL Herbert Gansch, Mariazellerstr. 13, 3204 Kirchberg/P.

- mit dem Ersuchen, die Verordnung den Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes zur Kenntnis zu bringen
- 16. Herrn HRL Michael Göschelbauer, Lengbachl 9, 3033 Altlengbach mit dem Ersuchen, die Verordnung den Jagdausübungsberechtigten des Hegeringes zur Kenntnis zu bringen
- 17. BH Lilienfeld Jagd und Fischerei, Agrarwesen
- 18.BH Baden Jagd und Fischerei, Agrarwesen
- 19. BH Scheibbs Jagd und Fischerei, Agrarwesen
- 20. BH St. Pölten Bürodirektion mit dem Ersuchen um Verlautbarung an der/n Amtstafel/n

Der Bezirkshauptmann Mag. Kronister



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter; www.noe.gv.at/amtssignatur